



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Handwerk in Europa

Handels- und Kooperationsabkommen EU-VK:
Wichtigste Änderungen für Handwerksunternehmen und
Forderungen

Brüssel, 10. März 2021

1. Erbringung von Dienstleistungen

Das Handels- und Kooperationsabkommen ermöglicht grundsätzlich die Erbringung von Dienstleistungen im Vereinigten Königreich (VK). Es gibt ein Diskriminierungsverbot, d.h. dass ausländische Dienstleister nicht schlechter behandelt werden dürfen als inländische (sog. Inländerbehandlung). Zusätzlich gibt es eine Meistbegünstigungsklausel, die zusichert, dass Investoren und Unternehmen der Gegenseite nicht weniger günstig behandelt werden als Investoren und Unternehmen aus einem Drittland. Es besteht kein Erfordernis, eine örtliche Repräsentanz (local presence) in VK zu unterhalten, um eine Dienstleistung erbringen zu dürfen.

Was ändert sich?

Der tatsächliche Umfang des Marktzugangs hängt erheblich von der konkreten Art der Dienstleistungserbringung ab. Beschränkungen für Handwerker ergeben sich in erster Linie wegen geforderter besonderer Berufsqualifikationen (s. unter „Anerkennung von Berufsqualifikationen“) und wegen der britischen ausländerrechtlichen Regelungen für die Einreise zur Ausübung werkvertraglicher Dienstleistungen (s. unter „Reisen zur Ausübung werkvertraglicher Dienstleistungen“). Durch die bestehenden britischen Einreiseregulungen für Drittstaatsangehörige ergeben sich teilweise noch rechtliche Unklarheiten durch die Regelungen im Handels- und Partnerschaftsabkommen, das Erleichterungen für die Wirtschaftstätigkeiten mit den EU-Staaten schaffen will.

Was muss getan werden?

Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass die Verfahren im Rahmen der neuen Regelungen nicht mittelbar den Marktzugang für deutsche Unternehmen verhindern. Auch wenn beide Parteien

im Abkommen z.B. in der Baubranche keine explizite Verpflichtung für einen erleichterten Marktzugang übernehmen, sollte aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen seitens EU und VK langfristig auf eine die Geschäftsbeziehungen mit dem VK stimulierende Umsetzung hingewirkt werden.

2. Anerkennung von Berufsqualifikationen

Das Handelsabkommen enthält Leitlinien für die nun folgenden Vereinbarungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese Leitlinien sind von Behörden und Berufsverbänden bei der Umsetzung zu berücksichtigen und enthalten keine individuellen Rechte oder Pflichten für Berufsausübende.

Was ändert sich?

Im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen ändert sich für das Handwerk zunächst relativ wenig. Die Handwerksberufe, die schon vor dem BREXIT im VK reglementiert waren, bleiben auch nach dem BREXIT reglementiert.

Vor dem Austritt des VK aus der EU verlief die Anerkennung von Berufsqualifikation entsprechend der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG. Das hieß in der Praxis, dass die Voraussetzungen für die Berufsausübung im VK aus der [EU-Datenbank der reglementierten Berufe](#) ersichtlich waren. Ab dem 01.01.2021 sind die Informationen zu den Anforderungen im VK archiviert und werden nicht mehr aktualisiert.

Fragen zur Anerkennung von Berufsabschlüssen im VK beantwortet nun die [UK ENIC \(https://www.enic.org.uk/\)](#), früher NARIC. ENIC ist das britische Informationszentrum für die Anerkennung von Berufsqualifikationen und -fertigkeiten. Das Anerkennungsverfahren kann online erfolgen. Über die vorgenannte Webseite besteht die Möglichkeit, nach einfacher Registrierung,

gebührenpflichtig individuelle Atteste und Bescheinigungen zu erhalten.

Für Berufe im Bausektor geben - wie bisher - spezielle Verwaltungsdienste gebührenpflichtige Anerkennungszertifikate und Vergleichsbarkeitsatteste aus, die die Befähigung zur Ausübung dieser Berufe im VK bescheinigen. Das sind für

- Elektrotechniker - Electrotechnical Certification Scheme (ECS)-Karte - <https://www.ecs-card.org.uk/>. Seit August 2018 sind zudem eine Reihe von Änderungen an der ECS-Regelung (unabhängig vom BREXIT) in Kraft getreten.
- Klempner - Joint Industry Board for Plumbing and Mechanical Engineering Services in England and Wales (JIB-PMES)-Karte - <https://www.jib-pmes.org/cscs-cards-home/>
- Baugewerbeberufe allgemein - Construction Skills Certification Scheme (CSCS)-Karte - <https://www.cscs.uk.com/about/>

Bisher hat es nur in bestimmten Bereichen, die jedoch nicht handwerksrelevant sind, besondere EU-Vorschriften für die Anerkennung von Berufsqualifikationen gegeben. Derzeit deutet nichts darauf hin, dass die Liste im Verhältnis zum VK weiter ausgedehnt werden wird.

Was muss getan werden?

Im Hinblick auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen sollte weitgehend der Status Quo gewahrt bleiben. In reglementierten Berufen, wo ein vereinfachtes Verfahren bzw. eine gegenseitige Anerkennung sinnvoll ist, kann eine entsprechende Empfehlung von Wirtschaftsverbänden und den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene an den Partnerschaftsrat erfolgen. Hier ist der wirtschaftliche Bedarf zu prüfen.

3. Reisen zur Ausübung werkvertraglicher Dienstleistungen

Mit dem Austritt aus der EU ist das VK nunmehr Drittland. Die europäische Grundfreiheit der Freizügigkeit gilt nicht mehr. Daher ergeben sich für Handwerksunternehmen hier die größten Veränderungen.

Was ändert sich?

Die temporäre Einreise ist nach dem Handels- und Partnerschaftsabkommen den Erbringern vertraglich geschuldeter Dienstleistungen („contractual service suppliers“ – CSS) und selbständig tätigen Dienstleistern („independent professionals“) zwar für bestimmte Branchen und Aktivitäten erlaubt, jedoch ist dieses Recht nur im Rahmen der konkreten ausländerrechtlichen Regelungen (Immigration Rules) für bestimmte Branchen und Aktivitäten gewährleistet. Kurz, es bedarf eines Arbeitsvisums im VK.

Für den CSS bedeutet dies zum Beispiel, dass er rechtlich eine natürliche Person sein muss, die bei einer juristischen Person angestellt ist (keine Leiharbeitsverhältnisse), welche wiederum im VK keine Niederlassung haben darf. Außerdem dürfen CSS keine Entlohnung aus dem VK erhalten. Der Arbeitgeber des CSS hat einen Servicevertrag im VK für eine Dauer von maximal 12 Monaten akquiriert, zu dessen Erfüllung die Anwesenheit natürlicher Personen im VK erforderlich ist. Diese Personen müssen die betreffenden Dienstleistungen seit mindestens einem Jahr, gerechnet ab Beantragung der Einreise in das VK, als Beschäftigte des die Dienstleistungen erbringenden Unternehmens anbieten und zum Zeitpunkt der Antragstellung über mindestens drei Jahre Berufserfahrung in dem Tätigkeitsbereich verfügen, auf den sich der Vertrag bezieht.

Überdies muss die betroffene natürliche Person einen Hochschulabschluss oder eine

gleichwertige Qualifikation besitzen und über die für die konkrete Tätigkeit erforderliche Berufsqualifikation verfügen. Für derartige CSS kann dann eine vorübergehende [Arbeitserlaubnis](#) beantragt werden.

Zu beachten ist auch, dass die Dienstleistungserbringung durch ein sog. „sponsorship certificate“, ausgestellt durch einen „[licenced sponsor](#)“, abgesichert wird. Mit dieser Bescheinigung erklärt sich der britische „sponsor“ (z.B. der Auftraggeber) gegenüber der britischen Ausländerbehörde verantwortlich – zum Beispiel dafür, dass die ausländischen Dienstleister den notwendigen Sachverstand haben und die Vorschriften des britischen Einwanderungsrechts eingehalten werden.

Was muss getan werden?

Auf eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands und eine Vereinfachung der Beantragung einer vorübergehenden Arbeitserlaubnis ist soweit wie möglich hinzuwirken.

4. Geschäftsreisen ins VK

Visumsfreie Geschäftsreisen bleiben weiterhin möglich - allerdings nur für bestimmte Aktivitäten.

Was ändert sich?

Die erlaubten Aktivitäten sind in Punkt 8. des Annex SERVIN-3 des Handels- und Partnerschaftsabkommens abschließend aufgezählt. Hierzu zählen unter anderem handwerksrelevante Tätigkeiten wie:

- Teilnahme an Meetings, Konferenzen oder Messen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (nicht zum Zwecke der Dienstleistungserbringung)
- Markterkundung

- Annahme von Bestellungen, Vertragsverhandlungen über Dienstleistungen oder Waren
- Einkauf von Waren oder Dienstleistungen für die Zwecke des heimischen Unternehmens

Die kurze Geschäftsreise ist für Deutsche ohne Visum und Arbeitserlaubnis bis zu einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen innerhalb eines 6-Monats-Zeitraums möglich. Der Grund für die Einreise muss mit entsprechenden Dokumenten (z.B. dem Vertrag, Terminbestätigung) glaubhaft gemacht werden können.

Eine besonders praxisrelevante erlaubte Aktivität im Rahmen einer kurzen Geschäftsreise ist die Erbringung verkaufsnaher Dienstleistungen („after-sales oder after-lease services“; Annex SERVIN-3 Nr. 8 h) für die Dauer der Garantie oder des Dienstleistungsvertrages wie z.B. Installations-, Reparatur- und Wartungsdienste, die von sachkundigem Personal zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers durchgeführt werden müssen.

Eine gewisse rechtliche Unsicherheit besteht hier, da diese Regelung mit der nationalen britischen Regelung in den Immigration Rules im Widerspruch steht, nach der diese Möglichkeiten ausschließlich Mitarbeitern des Herstellers zur Verfügung stehen. Hier besteht Klärungsbedarf.

Was muss getan werden?

Widersprüche zwischen den sehr restriktiven britischen Immigration Rules und den Regelungen des Handelsabkommens müssen geklärt werden. Dies gilt insbesondere für das oben genannte Beispiel der Erbringung verkaufsnaher Dienstleistungen.

5. Warenverkehr: Zollvorschriften und Umsatzsteuer

Mit dem Verlassen des VK von EU-Binnenmarkt und Zollunion endete der freie Warenverkehr und es entstand eine Zollgrenze. Das im Austrittsabkommen festgeschriebene Nordirland-Protokoll legt fest, dass Nordirland Teil des britischen Zollgebiets bleibt, aber alle relevanten Binnenmarktregeln der EU in Nordirland Anwendung finden sowie der EU-Zollkodex angewandt wird. Dies bedeutet, dass Nordirland zwar zum Zollgebiet GBRs gehört, aber zollrechtlich so behandelt wird, als ob es zum Zollgebiet der Union gehören würde.

Das Handels- und Kooperationsabkommen sieht grundsätzlich die vollständige Zollfreiheit für Waren vor und verbietet mengenmäßige Beschränkungen (Kontingente). Exporteure und Importeure beider Seiten müssen aber fortan die Zollformalitäten (Ausfuhranmeldung, gegebenenfalls Registrierung beim Zoll mit EORI-Nummer, Zollsoftware für die elektrische Abwicklung) sowie umsatzsteuerliche Folgen (es gelten die Regelungen für Ausfuhren/Einfuhren) beachten.

Was ändert sich?

Zollfreiheit gilt zudem nur für Ursprungswaren, also für Waren mit präferenziellem Ursprung in der EU, bei der Einfuhr ins VK und umgekehrt. Dies ist der Fall, wenn die Ware entweder vollständig im Wirtschaftsraum der EU oder des VK gewonnen oder hergestellt wurde oder die produktspezifischen Ursprungsregeln erfüllt werden.

Die präferenziellen Ursprungs- und Verfahrensregeln ergeben sich aus Teil Zwei, Teilbereich Eins, Titel I, Kapitel 2 des Abkommens (ab Seite 29) und werden als Artikel ORIG.1ff bezeichnet. Für

Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei kann in der anderen Vertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung in Anspruch genommen werden. Dies erfolgt auf Antrag des Einführers. Lieferungen von Gegenständen in andere Drittstaaten, in denen Gegenstände aus dem Vereinigten Königreich enthalten sind, müssen in zollrechtlicher Hinsicht auf ihre Ursprungspräferenz hin überprüft werden. Der deutsche Zoll informiert [hier](#) ausführlich zu den Verfahrensregeln.

Ob Zoll anfällt, kann beim [britischen Zoll](#) oder in [Access2Markets](#) mit Hilfe der Warennummer geprüft werden.

Im Binnenmarkt ist das Risiko einer Lieferbedingung „frei Haus“ oder DDP (delivered duty paid) überschaubar. Im Warenverkehr mit einem Drittland bedeutet es, dass der Lieferant Kosten und Risiko der Zollabfertigung trägt und sich ggf. im Empfängerland steuerlich registrieren muss. Die Kosten sind mit dem vereinbarten „frei Haus“-Preis abgegolten. Dies sollte bei der Kostenkalkulation im Rahmen von Vereinbarungen mit Geschäftspartnern im VK berücksichtigt werden.

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergeben sich bei der Umsatzsteuer deutliche Änderungen. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) ist nicht mehr verpflichtend für den britischen Gesetzgeber. Großbritannien ist nicht mehr Teil des Gemeinschaftsgebiets, sondern Drittlandsgebiet im Sinne des Umsatzsteuerrechts (vgl. § 1 Abs. 2a UStG). Warenlieferungen von Deutschland nach Großbritannien sind künftig nicht mehr als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen nach §§ 4 Nr. 1b UStG i. V. m. 6a UStG zu behandeln, sondern als steuerfreie Ausfuhrlieferungen nach §§ 4 Nr. 1a UStG i. V. m. 6 UStG. Daraus ergeben sich auch veränderte Nachweispflichten für die

Steuerfreiheit der Lieferungen. Die Buch- und Belegnachweise sind nicht mehr anhand der §§ 17a bis 17c UStDV zu führen, sie richten sich künftig nach den §§ 8 bis 13 UStDV.

Was muss getan werden?

Schulungen insbesondere zum Thema zollrechtliche Abfertigung von Waren und präferenzielle Ursprungsregeln sind sinnvoll und notwendig, um die Unternehmen bei der Anpassung ihrer Geschäftsvorgänge zu unterstützen. Die finanziellen Mittel für praxisbezogene Schulungen sollten aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit (Brexit Adjustment Reserve) bereitgestellt werden. Ein entsprechender Vorschlag wurde vom ZDH bereits an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen der Bedarfsabfrage übermittelt.

6. CE-Kennzeichnung

Der Umstand, dass das VK Drittland ist, hat auch Folgen für die CE-Kennzeichnung.

Was ändert sich?

Zertifikate von britischen Zertifizierern haben ihre Gültigkeit in den 27 übrigen EU-Mitgliedsstaaten verloren. Betroffen ist eine [Liste von Produkten](#): u.a. Produkte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit fallen und Bauprodukte. Konformitätszertifikate müssen nun von einer Stelle in der EU ausgestellt werden oder können auf Antrag auf eine solche übertragen werden. Für die meisten CE-kennzeichnungspflichtigen Produkte gilt, dass in das VK eingeführte Produkte, die neue Markierung UKCA tragen müssen. Für eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2022 akzeptiert das VK noch die CE-Kennzeichnung.

Was muss getan werden?

Die Übertragung von Konformitätszertifikaten darf nicht zu erneuten Prüfungen bzw. Doppelprüfungen führen, historische Daten sollten anerkannt werden.